



Einladung zur Gemeindeversammlung

am Donnerstag, 01. Dezember 2022
um 20.00 Uhr in der grossen Turnhalle

Traktanden:

1. Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 14.06.2022
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Voranschlag 2023 der Einwohnergemeinde Buckten
4. Festlegung der Ansätze für die Gemeindesteuer
5. Festlegung der Gebühren
6. Kredit Belagssanierung Rebgrasse
7. Kredit Digitale Wasseruhren
8. Kredit Gesamtsteuerung Wasserversorgung
9. Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause
10. Kreditabrechnung Sanierung Dachfenster Schulhaus
11. Ersatzwahl Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
12. Jahresbericht Gemeinderat
13. Verschiedenes
14. Begrüssung Neuzuzüger
Im Anschluss findet ein kleiner Apéro statt.

Erläuterungen und Anträge des Gemeinderates auf den nachfolgenden Seiten

Freundlich lädt ein
Der Gemeinderat Buckten

Das **Protokoll** der letzten Gemeindeversammlung sowie die Unterlagen zum **Voranschlag 2023** können ab Montag, 21.11.2022 zu den Schalteröffnungszeiten (Montagsabend nur nach telefonischer Terminvereinbarung, Dienstag und Donnerstag jeweils von 10:00 Uhr – 11:30 Uhr) auf der Gemeindeverwaltung Buckten **eingesehen werden**.

Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates:

zu Traktandum 1:

Das Kurzprotokoll wurde unmittelbar nach der Versammlung im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Rekurse eingegangen. Das Protokoll kann auf der Gemeindeverwaltung Buckten eingesehen werden (vgl. Hinweis auf Seite 1).

Antrag: Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14.06.2022.

zu Traktandum 3:

Der Zusammenzug des Voranschlags ist dieser Einladung beigelegt. Der detaillierte Voranschlag 2023 kann auf der Gemeindeverwaltung Buckten eingesehen werden (vgl. Hinweis auf Seite 1).

Antrag: Genehmigung Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss von CHF 27'200.

zu Traktandum 4:

a) Festsetzung Steuerfuss für natürliche Personen 2023

Aufgrund des budgetierten Defizit 2023 und der Finanzplanung mit anstehenden Investitionen, die zukünftig den Gemeindehaushalt mit höheren Abschreibungen belasten werden, sieht der Gemeinderat trotz höheren Steuereinnahmen keinen Spielraum für eine Senkung des Steuerfusses.

Antrag: Steuerfuss für Einkommen und Vermögen 64%

b) Festsetzung Steuerfuss für juristische Personen 2023

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorlage 17 wird das Unternehmenssteuerrecht reformiert und an die internationalen Entwicklungen angepasst. 2023 müssen nun die bisherigen Gemeindesteuersätze (Gewinn- und Kapitalsteuersatz) auf den Gemeindesteuerfuss umgestellt werden. Der Steuersatz darf maximal 55% der Staatssteuer betragen. Unsere Gemeinde hatte bisher jeweils die kantonalen Höchstsätze angewandt, sodass nun auch der maximale Steuerfuss zur Anwendung kommen soll.

Antrag: Steuerfuss für Ertrags-, Kapital- und Sondersteuern 55%

zu Traktandum 5:

a) Festsetzung der Kehrichtgebühren

Weil noch genügend zweckgebundene Mittel aus der Rückerstattung von Abfallentsorgungskosten der Vorjahre vorhanden sind, kann auch für 2023 auf die Erhebung einer Grundgebühr verzichtet werden. Die Gebühren bleiben unverändert.

Antrag: Die Gebühren werden wie folgt festgelegt

Grundgebühr	---
35 l	CHF 2.80
240 l	CHF 20.--
600 l	CHF 41.--
800 l	CHF 56.--
Grünabfuhrvignette	CHF 1.80

b) Festsetzung Trinkwassergebühren

Keine Anpassungen.

Antrag: Die Gebühren werden wie folgt festgelegt

Grundgebühr	CHF 80.--
Wasserzählermiete	CHF 15.--
Trinkwasserverbrauch	CHF 2.--/m ³

c) Festsetzung Abwassergebühren

Keine Anpassungen.

Antrag: Die Gebühren werden wie folgt festgelegt

Abwasserverbrauch	CHF 2.--/m ³ Trinkwasser
-------------------	-------------------------------------

zu Traktandum 6:

Im Nachgang zu diversen Bauarbeiten und aufgrund des allgemein schlechten Zustands ist in der Rebgrasse eine Belagssanierung dringend nötig, um längerfristig grössere Schäden zu vermeiden.

Antrag: Genehmigung Kredit von CHF 35'000 für die Belagssanierung Rebgrasse.

zu Traktandum 7:

Die Wasseruhren der Haushalte in Buckten werden durch die Wasserversorgung Buckten eingebaut und unterhalten, dazu wird von den Verbrauchern eine Wasserzählermiete eingezogen. Die Wasseruhren sind vielfach am Ende der theoretischen Lebensdauer und mit der mechanischen Messung auch auf einem veralteten Stand. Mit dem Ersatz der Wasseruhren durch moderne digitale Wasseruhren kann zukünftig der Wasserverbrauch durch die Gemeinde per Funk abgelesen und einfacher verrechnet werden. Zudem können auch allfällige Wasserlecks besser lokalisiert und rascher behoben werden. Der Einbau der neuen Wasseruhren ist aufgrund der Lieferfristen nicht vor Herbst 2023 möglich und wird sich voraussichtlich bis Ende 2024 erstrecken. Die Kosten können über die zweckgebundenen Mittel in der Wasserversorgung ohne Auswirkung auf das Ergebnis der Gemeinderechnung abgedeckt werden.

Antrag: Genehmigung Kredit von CHF 120'000 für die Umstellung der Wasserversorgung Buckten auf digitale Wasseruhren.

zu Traktandum 8:

Die Steuerung der Reservoirs und Pumpwerke in der Wasserversorgung Buckten ist veraltet und genügt den Anforderungen nicht mehr. Mit einem neuen Leitsystem inkl. Mess- und Regeltechnik sollen alle Gewerke der Wasserversorgung verbunden und zentral überwacht und gesteuert werden können. Die Kosten können über die zweckgebundenen Mittel in der Wasserversorgung ohne Auswirkung auf das Ergebnis der Gemeinderrechnung abgedeckt werden.

Antrag: Genehmigung Kredit von CHF 450'000 für die Erneuerung der Gesamtsteuerung der Wasserversorgung Buckten.

zu Traktandum 9:

Die Betreuung von pflegebedürftigen Personen (z.B. Demenz) zu Hause ist oft die einfachste und beste Lösung und entlastet auch die Pflegeheime. Die Gemeinden der Versorgungsregion Oberes Homburgertal haben dazu ein gemeinsames Reglement ausgearbeitet, damit an die betreuenden Privatpersonen Beiträge ausgerichtet werden können.

Der Reglementsentwurf ist dieser Einladung beigelegt.

Antrag: Genehmigung Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause.

zu Traktandum 10:

Für die Sanierung der Dachfenster hat die Gemeindeversammlung am 25.11. 2021 einen Kredit von CHF 50'000 gesprochen. Bei der Ausführung der Arbeiten hat sich gezeigt, dass gleichzeitig auch die Steuerung der Sonnenstoren und einige defekte Dachziegel ersetzt werden müssen. Diese Mehrkosten waren in der ursprünglichen Kostenschätzung nicht enthalten. Aufgrund der laufenden Arbeiten und der Dringlichkeit hat der Gemeinderat die Arbeiten freigegeben. Die Gesamtkosten der nun abgeschlossenen Arbeiten belaufen sich auf CHF 65'100.65, weshalb nun die Schlussabrechnung zusammen mit einem Nachtragskredit der Gemeindeversammlung vorgelegt werden muss.

Antrag: Genehmigung der Schlussabrechnung für die Sanierung der Dachfenster Schulhaus von CHF 65'100.65 mit einem Nachtragskredit von CHF 15'100.65.

zu Traktandum 11:

Aus Altersgründen möchte Max Dettwiler aus der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zurücktreten. Als Nachfolgerin stellt sich Corinne Spiess, Eselweg 22 zur Verfügung.

Antrag: Wahl von Corinne Spiess als Mitglied der RGPK für den Rest der Amtsperiode bis 30.06.2024.

Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen, die durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, werden mit einem finanziellen Beitrag unterstützt.

² Mit den finanziellen Beiträgen wird das Engagement der betreuenden Personen anerkannt und gefördert.

§ 2 Grundsätze

¹ Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde seit mindestens einem Jahr, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf finanziellen Beitrag.

² Angehörige oder Dritte im Sinne dieses Reglements sind Privatpersonen, welche regelmässig und unentgeltlich Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt einer pflegebedürftigen Person gemäss § 4 erbringen.

§ 3 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann dauernd pflegebedürftige Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, ausnahmsweise Beiträge gemäss diesem Reglement zusprechen, wenn sie nicht auf entsprechende Versicherungsleistungen zurückgreifen können.

II. Voraussetzungen

§ 4 Voraussetzungen für Beiträge

¹ Beiträge an die Pflege und Betreuung durch Angehörige oder Dritte werden ausgerichtet, wenn die pflege- und betreuungsbedürftige Person Leistungen im Umfang von täglich mindestens 90 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a. An- und Auskleiden
- b. Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen
- c. Nahrungsaufnahme
- d. Körperpflege
- e. Toilettenbenützung
- f. Fortbewegen im Haus
- g. Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität
- h. Pflege sozialer Kontakte

² Bedarf eine pflege- und betreuungsbedürftige Person regelmässig der Anleitung oder Überwachung, so können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die Hilfeleistung gemäss Absatz 1 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten pro Tag verursachen.

³ Kein Anspruch besteht, wenn die Pflege zu Hause aufgrund eines Vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältnisses entlohnt wird.

⁴ Der Pflege- und Betreuungsbedarf muss durch eine von der Gemeinde bezeichnete Fachstelle bestätigt werden und durch die antragstellende Person auf Verlangen jederzeit belegt werden können.

§ 5 Höhe der Beiträge

¹ Die Beiträge betragen CHF 30 pro Tag

§ 6 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

¹ Der Anspruch entsteht frühestens mit dem Eingang des Antrags auf der Gemeindeverwaltung.

² Der Anspruch endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 7 Meldepflicht

¹ Verändern sich die Verhältnisse der pflege- und betreuungsbedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes oder Eintritt in eine stationäre Einrichtung, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend, spätestens jedoch innert 14 Tagen, gemeldet werden.

² Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen angepasst.

§8 Organisation der Pflege

¹ Die tägliche Pflege der pflegebedürftigen Person muss gewährleistet sein

² Bei Abwesenheit wie Ferien, Krankheit oder Ruhetagen hat die für die Pflege verantwortliche Person im Einvernehmen mit der pflegebedürftigen Person für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

§ 9 Subsidiarität

¹ Beiträge an die Pflege zu Hause werden um allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung, gekürzt. Die Ausrichtung der Hilflosenentschädigung der AHV bleibt vorbehalten.

² Übersteigen die Versicherungsleistungen die Beiträge an die Pflege zu Hause, so entfällt der Anspruch.

³ Keine Beiträge an die Pflege zu Hause werden ausgerichtet, wenn der gemäss § 4 zu erbringende Aufwand durch die öffentliche Hand bereits subventioniert wird.

III. Verfahren

§ 10 Antrag

¹ Der Antrag auf Beiträge ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Antragsberechtigt ist die pflege- und betreuungsbedürftige Person, oder wenn diese urteilsunfähig ist, deren bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigte Person gemäss Art. 378 Abs. 1 ZGB.

³ Der Antrag muss die für Pflege oder Betreuung verantwortliche Person bezeichnen und die Beurteilung einer Fachperson erhalten.

§ 11 Prüfung und Entscheid

¹ Die Anträge werden von einer durch den Gemeinderat bestimmten Dienststelle beurteilt.

² Der Gemeinderat kann eine Fachinstitution oder –person mit der Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 4 beauftragen

³ Der Entscheid wird der antragsstellenden Person mit einer Verfügung mitgeteilt.

§ 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Abrechnung

¹ Eine Abrechnung mit Angaben der geleisteten Einsätze sind quartalsweise der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Abrechnung ist von der antragstellenden Person zu unterzeichnen.

§ 14 Auszahlung

¹ Der Beitragsanspruch entsteht nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen. Während der Karenzfrist muss im Sinne von § 4 die Pflegebedürftigkeit ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Pflege täglich erbracht worden sein.

² Die Beiträge werden an die pflege- und betreuungsbedürftige Person ausbezahlt.

³ Sofern dies auf dem Antrag so vermerkt ist, werden die Beiträge an die Pflege durch Dritte direkt an die für Pflege oder Betreuung verantwortliche Person ausbezahlt.

§ 15 Unrechtmässiger Bezug, Rückerstattung

¹ Wer Beiträge zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten. Strafrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

IV. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX tritt das Reglement nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Baselland per 01.01.2023 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Die Gemeindeverwalterin:

Gemeinde Buckten
Voranschlag 2023

Vorjahr		Laufende Rechnung		
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
643'300 455'800	187'500	Allgemeine Verwaltung Legislative, Exekutive, Allgemeine Dienste, Verwaltungsliegenschaften (inkl. MZH)	702'200 511'000	191'200
136'800 103'200	33'600	Öffentliche Ordnung und Sicherheit Rechtswesen, Feuerwehr, Militär, Zivilschutz	143'100 107'400	35'700
1'001'100 902'600	98'500	Bildung Kindergarten, Schulen, Sonderschulen	1'015'900 951'900	64'000
28'900 27'500	1'400	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	34'400 34'400	
243'500 206'500	37'000	Gesundheit Pflegeheime, Ambulante Krankenpflege, Gesundheitsprävention	333'800 296'800	37'000
440'500 364'500	76'000	Soziale Sicherheit Sozialversicherungen, Sozialhilfe, Asylwesen	418'600 329'600	89'000
85'700 83'400	2'300	Verkehr Gemeindestrassen	113'200 111'900	1'300
298'300 31'500	266'800	Umweltschutz und Raumordnung Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Friedhofswesen	325'400 31'600	293'800
27'600 25'400	2'200	Volkswirtschaft Land-/Forstwirtschaft, Jagd/Fischerei, Energie	17'000 13'600	3'400
31'900	2'132'800 2'100'900	Finanzen und Steuern Steuern, Finanzausgleich, Vermögensverwaltung	50'700	2'411'700 2'361'000
2'937'600	2'838'100	Total Aufwand/Ertrag	3'154'300	3'127'100
	99'500	Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss		27'200

Investitionsrechnung			
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Beleuchtung MZH	50'000 ¹⁾
		Planungskredit Strassensanierungen	80'000 ²⁾
		Strassenbelag Rebasse	35'000 ³⁾
		Strassensanierung Bünten	800'000 ³⁾
		Ersatz Gesamtsteuerung Wasserversorgung	450'000 ³⁾
		Digitale Wasseruhren	50'000 ³⁾
50'000		Sanierung Dachfenster Schulhaus	
50'000		Spielgeräte Aussenbereich Schulhaus	
40'000		Sanierung Wohnung Hauptstrasse 29	
	70'000	Anschlussbeiträge Wasser / Abwasser	70'000
140'000	70'000	Total Ausgaben/Einnahmen	1'465'000
	70'000	Nettoausgaben	70'000 1'395'000

¹⁾ Kredit Gemeindeversammlung 14.06.2022 für CHF 60'000, geschätzte Restkosten 2023

²⁾ Kredit Gemeindeversammlung 09.12.2020 für CHF 80'000

³⁾ Kreditanträge Gemeindeversammlung 01.12.2022 (Kostenanteile 2023)

